

Konzept für chancengleiche Teilhabe von
Studierenden an der Hochschule für Musik Saar
(Gültigkeit: 2025 – 2030)

Inhalt

1 Einleitung.....	1
2 Vereinbarkeit von Studium und Familie	2
Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Studieren mit Kind.....	3
Studienorganisation	3
Beantragung	4
Infrastruktur und Unterstützung	4
Unterstützungsangebote.....	5
2.2 Studium und Pflege	6
Studienorganisation	6
Beantragung	7
Unterstützungsangebote.....	7
3 Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.....	8
Rechtliche Grundlagen	8
Studienorganisation	8
Beantragung	9
Infrastruktur und Unterstützung	9
Gebäude	10
Website der HfM	13
Beratungsangebote	14
4 Studieren unter finanziellen Belastungen	15
Rechtliche Grundlagen	15
Studienorganisation	15
Beantragung	16
5 Nachteilsausgleich.....	18
Rechtliche Grundlagen	18
Studienorganisation	18
Beantragung	19
Datenschutz.....	20
6 Beratung	21
Awareness-Team	21

7 Verbesserungspotenziale an der HfM Saar	23
Vereinbarkeit von Studium und Beruf	23
Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.....	23
Beratung	24
8 Abschluss und Ausblick.....	25
Anhang: Informationen / Linksammlung	26
Gesetze	26
Ratgeber und Informationen.....	26
Anlauf- und Beratungsstellen	27

1 Einleitung

Die Hochschule für Musik Saar bekennt sich zu den Zielen der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) sowie der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) und unterstützt deren Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe an Hochschulbildung. Sie sieht sich in der Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Studierenden – unabhängig von ihren Lebensumständen oder persönlichen Voraussetzungen – eine diskriminierungsfreie und chancengerechte Teilhabe am Studium ermöglichen.

Dieses Konzept widmet sich der Förderung chancengerechter Teilhabe von Studierenden an der Hochschule für Musik Saar. Es berücksichtigt dabei nicht nur das Studium mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, sondern auch die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Studium und Familie (z. B. bei Studierenden mit Kind oder mit pflegebedürftigen Angehörigen), sozialen oder sprachlichen Barrieren sowie weiteren Benachteiligungslagen.

Ziel dieses Konzepts ist es, die bestehenden Rahmenbedingungen an der Hochschule für Musik Saar zu analysieren und Herausforderungen sichtbar zu machen. Es soll die Hochschulleitung dabei unterstützen, Maßnahmen zu entwickeln, die chancengerechtes Studium ermöglichen und bestehende Maßnahmen fortzuführen. Das Konzept richtet sich an alle Hochschulangehörigen, insbesondere an die Studierenden, Lehrenden, die Hochschulleitung, die Verwaltung und beratende Stellen.

Der Fokus liegt auf strukturellen, organisatorischen, räumlichen und kommunikativen Aspekten des Studienalltags. Darüber hinaus will das Konzept einen Beitrag zur Sensibilisierung und zur Weiterentwicklung der hochschulinternen Teilhabekultur leisten.

Die HfM Saar dokumentiert mit diesem Konzept den aktuellen Stand zu den Themen Studieren mit Kind und Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und weiteren Benachteiligungslagen. Es versteht sich als Orientierungshilfe für Studierende und möchte zugleich Entwicklungspotenziale aufzeigen. Es ist aus dem Dialog heraus entstanden und soll durch Dialog und Diskussion weiterentwickelt werden. Der Aufbau dieses Konzepts folgt einer thematischen Gliederung, die zentrale Aspekte chancengleicher Teilhabe einzeln beleuchtet. Bestimmte Inhalte, etwa das Teilzeitstudium, werden dabei an mehreren Stellen aufgegriffen, sofern sie für unterschiedliche Kontexte von Relevanz sind. Diese bewussten Überschneidungen dienen der besseren Lesbarkeit für einzelne Zielgruppen, die sich zu einem bestimmten Themenfeld informieren möchten. Eine Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts ist im Turnus von fünf Jahren vorgesehen. Das Qualitätsmanagement der HfM Saar ist auch innerhalb dieser Zeit für Anmerkungen und Änderungsvorschläge ansprechbar.

2 Vereinbarkeit von Studium und Familie

Rechtliche Grundlagen

Das [Mutterschutzgesetz gilt auch für Studierende](#). Ziel des Gesetzes ist der Gesundheitsschutz der Studentin und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Gleichzeitig sollen Benachteiligungen während dieser Zeiträume vermieden werden. Am 1. Juni 2025 ist das [Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes](#) in Kraft getreten. Es sieht gestaffelte Mutterschutzfristen vor, die es Frauen nach Fehlgeburten ermöglichen, sich zu erholen.

Die Regelungen für Studentinnen entsprechen im Wesentlichen denen des Mutterschutzgesetzes, es gibt aber ein paar Besonderheiten:

Studentinnen melden die Schwangerschaft dem allgemeinen Studierendensekretariat, eine formlose E-Mail reicht hierfür aus. Die Information wird vertraulich behandelt und nur an die Personen weitergegeben, die für die studentischen Belange der Studentin zuständig sind.

Für Studentinnen gelten Ausnahmen bei den Mutterschutzfristen:

Im Gegensatz zu schwangeren Beschäftigten können sie freiwillig während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt an Veranstaltungen und/oder Klausuren teilnehmen, wenn gewünscht und natürlich, wenn der gesundheitliche Zustand dies zulässt. Dies ist dem Studierendensekretariat in einer formlosen Erklärung schriftlich mitzuteilen (die Mitteilung der Schwangerschaft reicht hierfür nicht aus).

Hinweis: Viele Krankenkassen bieten online Mutterschutzfristen-Rechner an. Kommt ein Kind nicht am errechneten Tag der Entbindung zur Welt, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend. Wird der Termin überschritten, verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht.

Das [Pflegezeitgesetz](#) und das [Familienpflegezeitgesetz](#) stellen die Rahmenbedingungen für familienbedingte Auszeiten. So gibt es Regelungen für kurzzeitige Arbeitsverhinderung und längere Auszeiten sowie Lohnersatzleistungen. Pflegepersonen nach SGB XI haben aufgrund ihrer Pflgetätigkeit Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge, wenn bestimmte Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§ 44 SGB XI). Dafür muss diese Tätigkeit der Rentenversicherung gemeldet werden. Einen guten Überblick bietet die [Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#).

2.1 Studieren mit Kind

Studienorganisation

Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub:

Das Studium an der HfM Saar stellt besondere physische und psychische Anforderungen. Regelmäßiges und intensives Üben, insbesondere im Hauptfachunterricht, ist integraler Bestandteil und Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf. Gleichzeitig kann es in bestimmten Lebenslagen – etwa bei gesundheitlicher Überlastung oder familiären Belastungen – notwendig sein, vorübergehend vom Studium zurückzutreten. In solchen Fällen kann eine Beurlaubung eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, um die eigene Studierfähigkeit langfristig zu sichern und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Die Entscheidung für oder gegen eine Beurlaubung sollte individuell getroffen und nach Möglichkeit mit qualifizierter Beratung begleitet werden.

Beurlaubungen aus wichtigem Grund sind an der HfM Saar grundsätzlich möglich. Das [Gesetz über die Hochschule für Musik Saar](#) vom 4. Mai 2010 verpflichtet die HfM Saar zur Festlegung von Regelungen bezüglich Beurlaubungen. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Maßgaben des Musikhochschulgesetzes sind in § 8 der Immatrikulationsordnung der HfM Saar umgesetzt.

Teilzeitstudium:

Zu einem Teilzeitstudium können Studierende auf Antrag eingeschrieben werden, wenn sie aus wichtigem Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit (Workload) widmen können (vgl. § 11 Immatrikulationsordnung und § 68 Abs. 2 MhG). Allerdings gibt es keine vorgefertigten Teilzeitstudiengänge, die beispielsweise nur vormittags oder nachmittags studiert werden könnten. In Teilzeit zu studieren bedeutet, dass man in bestimmten Semestern nur ca. die Hälfte der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besuchen muss. Es handelt sich also um eine individuelle Streckung von Vollzeitstudiengängen. Sollte ein Teilzeitstudium nicht möglich sein, ist dies in den Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge vermerkt.

Abgabefristverlängerung:

Eine Verlängerung der Abgabefrist einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit ist auf Antrag möglich, geregelt ist dies in § 21 Abs. 3 der Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen.

Prüfungsrücktritt im Krankheitsfall des Kindes:

Sollten die studierenden Eltern im Krankheitsfall des Kindes nicht in der Lage sein, an einer Prüfung teilzunehmen, können sie mit einem ärztlichen Attest über die Krankheit des Kindes von der Prüfung zurücktreten (vgl. § 15 Abs.2 der Rahmenprüfungsordnung).

Beantragung

Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub:

Eine Beurlaubung erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Studierendensekretariat. Auf der Website der HfM Saar steht das entsprechende [Dokument](#) zur Verfügung. Dem Antrag ist beizufügen:

- Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft oder die Fehlgeburt bzw.
- Geburtsurkunde des Kindes

Teilzeitstudium:

Der schriftliche Antrag auf Teilzeitstudium ist an das Studierendensekretariat zu richten, das ihn an die Rektorin oder den Rektor bzw. die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor zur Entscheidung weiterleitet. Dem Antrag sind eine Begründung und ggf. ergänzende Nachweise beizufügen.

Hinweis: Eine Beurlaubung vom Studium oder der Wechsel in ein Teilzeitstudium kann Auswirkungen auf Leistungen nach BAföG, Kindergeld, den Aufenthaltsstatus, den Krankenversicherungsschutz oder andere staatliche Förderungen haben. Studierende sollten sich vorab bei den zuständigen Stellen informieren.

Verlängerung der Abgabefrist:

Eine Verlängerung der Abgabefrist einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit muss unverzüglich nach Eintreten oder Bekanntwerden der Gründe für eine Verlängerung formlos beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses beantragt werden (vgl. § 21 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung). Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, z.B. ein ärztliches Attest (z.B. bei Krankheit des Kindes) bzw. die Geburtsurkunde.

Prüfungsrücktritt bei Krankheit des Kindes:

Wenn Studierende wegen der Erkrankung eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes an Prüfungen oder der fristgerechten Abgabe von Prüfungsleistungen gehindert sind, wird dieser Fall prüfungsrechtlich der eigenen Erkrankung gleichgestellt. In solchen Fällen ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Regelung gilt insbesondere

- für Fristen zur erstmaligen oder wiederholten Prüfungsanmeldung
- für die Entschuldigung bei versäumten Prüfungen sowie
- für die Verlängerung von Bearbeitungszeiten bzw. Abgabefristen.

Wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zum nächsten regulären Prüfungstermin bzw. erfolgt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Infrastruktur und Unterstützung

Die neuen Räumlichkeiten in der Trierer Straße 2-4 sind auf verschiedene Stockwerke verteilt, die alle mit dem Fahrstuhl erreichbar sind, u.a. das Studierendensekretariat, die Bibliothek, die Lehr- und Übungsräume sowie die Hochschulleitung. Die Installation eines Wickeltisches wird

nach erfolgtem Umzug geprüft und ggf. realisiert. Die Einrichtung weiterer familienfreundlicher Einrichtungen hängt vom tatsächlichen Bedarf und der räumlichen Verfügbarkeiten ab. Beides kann erst nach erfolgtem Umzug eingehender geprüft werden. Aktuell besteht laut Rückmeldungen kein akuter Bedarf.

Die Nebengebäude der HfM Saar, die nach dem Umzug weiterhin genutzt werden, sind alle barrierearm zugänglich, auch die meisten Kursräume auf unterschiedlichen Etagen sind mit Kinderwagen erreichbar. Dort, wo keine Zugänglichkeit mit einem Kinderwagen gegeben ist, bestehen Abstellmöglichkeiten.

Unterstützungsangebote

Für Studierende mit Kind gibt es staatliche finanzielle Hilfen, die zur Vereinbarung von Studium und Kindeserziehung beitragen sollen. Darunter fallen unter anderem:

- Elterngeld
- Kindergeld
- Kinderbetreuungszuschlag im BAföG u.a.

Alleinerziehende stehen vor besonderen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Sorgearbeit, Studienverpflichtungen und Alltagsorganisation. Um sie dabei zu unterstützen, sind z.B. staatliche Leistungen wie das Elterngeld, der Unterhaltsvorschuss oder steuerliche Regelungen entsprechend ausgestaltet. Ausführliche Informationen zu den staatlichen Angeboten bietet das [Familienportal](#) des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Kindertagesstätte des [Studierendenwerks](#) bietet Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden. Außerdem bietet der [Kita-Planer des Regionalverband Saarbrücken](#) als zentrale Anlaufstelle eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden des Regionalverbands.

2.2 Studium und Pflege

Studienorganisation

Nach [§ 14 des Sozialgesetzbuches \(SGB XI\)](#) gelten Personen als pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen. Die Pflege von nahen Angehörigen aufgrund von Krankheit oder anderer Hilfsbedürftigkeit können das Studium erschweren. Unter Studierenden liegt der Anteil Pfleger bei ca. 12% (Stand 2022¹).

Beurlaubung:

Das Studium an der HfM Saar ist durch besondere physische und psychische Anforderungen geprägt. Regelmäßiges und intensives Üben, insbesondere im Hauptfachunterricht, ist integraler Bestandteil und Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf. Gleichzeitig kann es in bestimmten Lebenslagen – etwa bei familiären Belastungen – notwendig sein, vorübergehend vom Studium zurückzutreten. In solchen Fällen kann eine Beurlaubung eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, um die eigene Studienfähigkeit langfristig zu sichern und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Die Entscheidung für oder gegen eine Beurlaubung sollte begründet und nach Möglichkeit beratend begleitet erfolgen.

Studierende, die Pflegeverantwortung für nahe Angehörige übernehmen, können auf Antrag beurlaubt werden. Beurlaubungen aus wichtigem Grund sind an der HfM Saar grundsätzlich möglich. Die Maßgaben des Musikhochschulgesetzes zur Beurlaubung sind in § 8 der Immatrikulationsordnung der HfM Saar umgesetzt.

Teilzeitstudium:

Zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Pflegeverantwortung besteht an der HfM Saar die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Zu einem Teilzeitstudium können Studierende auf Antrag eingeschrieben werden, wenn sie aus wichtigem Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit (Workload) widmen können (vgl. § 11 Immatrikulationsordnung und § 68 Abs. 2 MhG). Allerdings gibt es keine vorgefertigten Teilzeitstudiengänge, die beispielsweise nur vormittags oder nachmittags studiert werden könnten. In Teilzeit zu studieren bedeutet, dass man in bestimmten Semestern nur ca. die Hälfte der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besuchen muss. Es handelt sich also um eine individuelle Streckung von Vollzeitstudiengängen. Sollte ein Teilzeitstudium nicht möglich sein, ist dies in den Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge vermerkt.

¹ Batisweiler, Claudia; Thiemann, Jan (2022): CHE kurz + kompakt - Studieren und Angehörige pflegen, Gütersloh.

Beantragung

Beurlaubung aufgrund von Wahrnehmung von Familienpflichten:

Eine Beurlaubung erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Studierendensekretariat. Auf der Website der HfM Saar ist das entsprechende [Dokument](#) hinterlegt. Dem Antrag sind eine Schilderung der Gründe sowie Belege, die diese Gründe nachweisen, z.B. Pflegebescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, beizufügen.

Teilzeitstudium:

Der schriftliche Antrag auf Teilzeitstudium ist an das Studierendensekretariat zu richten, das ihn an den Rektor zur Entscheidung weiterleitet. Dem Antrag sind eine Begründung und ggf. ergänzende Nachweise beizufügen.

Hinweis: Eine Beurlaubung vom Studium oder der Wechsel in ein Teilzeitstudium kann Auswirkungen auf Leistungen nach BAföG, Kindergeld, den Aufenthaltsstatus, den Krankenversicherungsschutz oder andere staatliche Förderungen haben. Studierende sollten sich vorab bei den zuständigen Stellen informieren.

Unterstützungsangebote

Beratungen zum Thema Pflege, die sich an pflegebedürftige Personen und ihre pflegenden Angehörigen richten, werden von den acht saarländischen [Pflegestützpunkten](#) und der Pflegekasse angeboten. Die Pflegeberaterinnen und -berater der Pflegestützpunkte unterstützen kostenlos und individuell bei der Suche und Auswahl von Hilfsangeboten, finanziellen Hilfen und bei der Erstellung des Pflegeantrags wie auch bei der Alltagsorganisation. Die Pflegeberatung für privat Versicherte wird durch die [COMPASS Private Pflegeberatung](#) durchgeführt.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet ein [Informationsportal](#) zum Thema Pflege sowie die Möglichkeit zur telefonischen Beratung (030/2017 91 31) an. Pflegenden Angehörigen (gesetzlich versichert) können Angebote zur [psychologischen Unterstützung](#) in Anspruch nehmen.

3 Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Rechtliche Grundlagen

Das [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#) setzt die europäischen Richtlinien in nationales Recht um. Damit sollen Benachteiligungen beispielsweise aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder einer Behinderung verhindert oder beseitigt werden. Die Hochschule für Musik Saar schließt sich den Forderungen der [Menschenrechtserklärung](#) und der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) nach gleichberechtigter Teilhabe an Hochschulbildung an. Die Hochschule ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Förderung von Chancengleichheit ihrer Studierenden bewusst. Studierende haben ein Recht darauf, diskriminierungsfrei und chancengleich zu studieren.

Es braucht umsetzbare Lösungen, um das Studium und die besonderen persönlichen Lebensumstände miteinander zu vereinbaren.

Für den Hochschulbereich sind die Definitionen von Behinderung gemäß [§ 2 Abs. 1 SGB IX](#) und nach der UN-Behindertenrechtskonvention maßgeblich: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Zum Personenkreis gemäß § 2 SGB IX gehören beispielsweise Studierende mit

- Mobilitäts-, Seh- und Sprechbeeinträchtigungen,
- chronisch-somatische Erkrankungen, z.B. Rheuma, Morbus Crohn,
- psychischen Erkrankungen, z.B. Depressionen, Essstörungen, Angststörungen,
- Legasthenie, Dyskalkulie sowie anderen Teilleistungsstörungen.

Studienorganisation

Beurlaubung:

Das Studium an der HfM Saar ist durch besondere physische und psychische Anforderungen geprägt. Regelmäßiges und intensives Üben, insbesondere im Hauptfachunterricht, ist integraler Bestandteil und Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf. Gleichzeitig kann es in bestimmten Lebenslagen – etwa bei gesundheitlicher Belastung – notwendig sein, vorübergehend vom Studium zurückzutreten. In solchen Fällen kann eine Beurlaubung eine sinnvolle Möglichkeit darstellen, um die eigene Studienfähigkeit langfristig zu sichern und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Die Entscheidung für oder gegen eine Beurlaubung sollte begründet und nach Möglichkeit beratend begleitet erfolgen.

Beurlaubungen aus wichtigem Grund sind an der HfM Saar grundsätzlich möglich. Das [Gesetz über die Hochschule für Musik Saar](#) vom 4. Mai 2010 verpflichtet die HfM Saar zur Festlegung von Regelungen bezüglich Beurlaubungen. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Maßgaben des Musikhochschulgesetzes sind in § 8 der Immatrikulationsordnung der HfM Saar umgesetzt.

Teilzeitstudium:

Zu einem Teilzeitstudium können Studierende auf Antrag eingeschrieben werden, wenn sie aus wichtigem Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit (Workload) widmen können (vgl. § 11 Immatrikulationsordnung und § 68 Abs. 2 MhG). Allerdings gibt es keine vorgefertigten Teilzeitstudiengänge, die beispielsweise nur vormittags oder nachmittags studiert werden könnten. In Teilzeit zu studieren bedeutet, dass man in bestimmten Semestern nur ca. die Hälfte der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besuchen muss. Es handelt sich also um eine individuelle Streckung von Vollzeitstudiengängen. Sollte ein Teilzeitstudium nicht möglich sein, ist dies in den Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge vermerkt.

Beantragung

Beurlaubung:

Eine Beurlaubung erfolgt auf Antrag an das Studierendensekretariat. Auf der Website der HfM Saar ist das entsprechende [Dokument](#) hinterlegt. Dem Antrag sind eine Schilderung der Gründe sowie Belege, die diese Gründe nachweisen, z.B. Pflegebescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, beizufügen.

Teilzeitstudium:

Der Antrag auf Teilzeitstudium ist an das Studierendensekretariat zu richten, das ihn an den Rektor zur Entscheidung weiterleitet. Dem Antrag sind eine Begründung und ggf. weitere Dokumente beizufügen.

Hinweis: Eine Beurlaubung vom Studium oder der Wechsel in ein Teilzeitstudium kann Auswirkungen haben auf Studienförderung, Leistungen staatlicher Stellen (z.B. Kindergeld), den Aufenthaltsstatus und die damit verbundene Arbeitserlaubnis, den Krankenversicherungsschutz (ggf. höhere Versicherungsbeiträge), etc. Studierende sollten sich vorab bei den zuständigen Stellen informieren.

Infrastruktur und Unterstützung

Aufgrund ihrer in der Regel überschaubaren Größe kann die Hochschule für Musik Saar keine Unterstützungsangebote im gleichen Umfang vorhalten wie größere Universitäten. Durch den Semesterbeitrag erhalten Studierende jedoch Zugang zu den umfassenden Leistungen des Studierendenwerks, insbesondere auch zu den Angeboten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende mit Kind.

„Barrierefrei sind“ nach [§ 4 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes](#) „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Zur Gewährleistung gleichwertiger Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sind sämtliche studienbezogenen Angebote einer Hochschule nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten. Ziel ist es, eine gleichberechtigte Zugänglichkeit, Teilnahme und Nutzbarkeit für Studierende mit Beeinträchtigungen in allen Bereichen des Studiums sicherzustellen.

Gebäude

Die Hochschule für Musik Saar nutzt in der Saarbrücker Innenstadt mehrere Gebäude, die in fußläufiger Entfernung liegen. Dazu gehören:

- Hauptgebäude mit Lehr- und Überäumen, zwei Studios, Bibliothek und Verwaltungsbüros in der Trierer Straße 2-4,
- Alte Kirche mit Lehr- und Überäumen,
- Schillerschule mit zwei Studios, Lehr- und Überäumen,
- Theo-Brandmüller-Haus mit Lehrräumen und eSpace-Studio,
- Schillerhof mit einem Studio und Lehrräumen.

Im Sommersemester 2025 gab die HfM Saar das ursprüngliche Hauptgebäude in der Saarbrücker Kulturmeile zwischen Staatstheater und Moderner Galerie auf, um ihre neuen Räumlichkeiten in der Trierer Straße 2-4 in der Saarbrücker Innenstadt zu beziehen. Begründet ist der Umzug einerseits in der stark gestiegenen Nachfrage nach Übe- und Lehrräumen und andererseits in der Sanierungsbedürftigkeit des über 50 Jahre alten Gebäudes. Eine Rückkehr an den alten Standort ist in fünf Jahren geplant.

Wir ziehen um
We are moving
Nous déménageons

- Unterrichtsräume
- Überäume
- Studierendensekretariat
- Bibliothek etc.

Alle Infos zum Umzug des Hauptgebäudes der HfM Saar in die Trierer Straße 4-6 findest Du hier:
www.hfmsaar.de/umzug

Was ist wo?
What is where?
Quoi est où?

Abbildung 1: Infolyer zum Umzug der HfM Saar (Juli 2025)

Hauptgebäude Trierer Straße 2-4

Das Hauptgebäude der HfM Saar ist barrierearm ebenerdig zugänglich und verfügt über folgende Ausstattung:

- Personenfahrstuhl vom Unterbeschoss bis ins Dachgeschoss,
- behindertengerechte WCs in mehreren Etagen (1. und 3. OG),
- Seminar- und Konzertsaal mit mobiler Bühne (aufgrund gemischter Nutzung) im EG mit rollstuhlgeeigneten Zuschauerplätzen (Bestuhlungsplan noch ausstehend),
- barrierefreier Zugang zu den Übe- und Lehrräumen sowie zu den Verwaltungsbüros und der Bibliothek, auch mittels Rampen und Treppenliften.
- behindertengerechte öffentliche Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung (an der Hafestraße und im City Parkhaus P10).

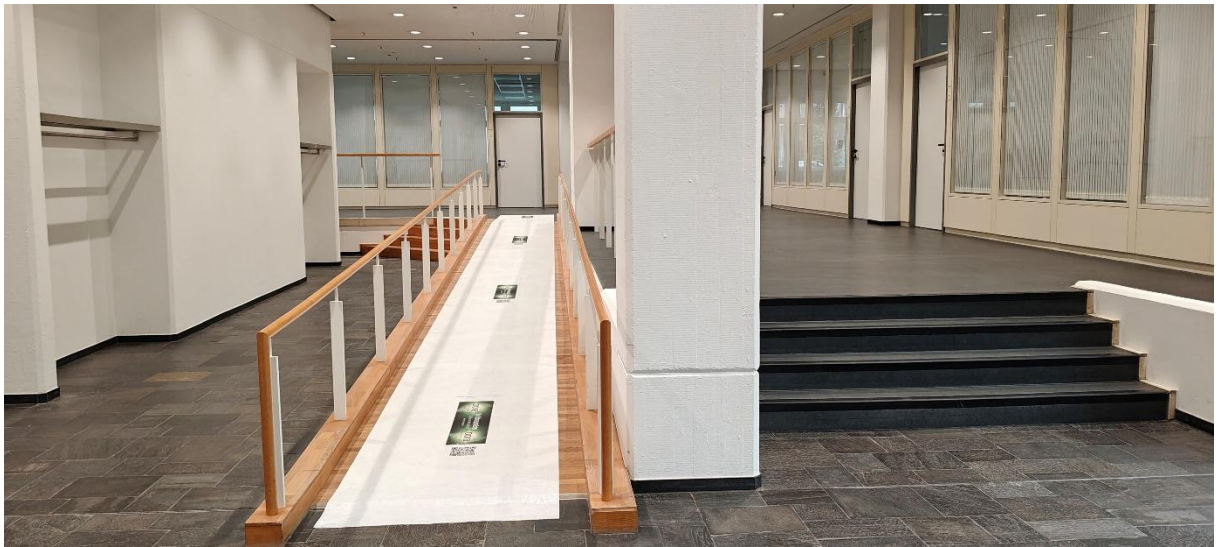


Abbildung 2: Rampe im Eingangsbereich der Trierer Straße 2-4



Abbildung 3: Plattformlift im Aufenthaltsbereich der HfM Saar Trierer Straße 2-4, DG

Alte Kirche

Die Alte Kirche ist über einen Seiteneingang barrierearm zugänglich. Da es sich hierbei um eine denkmalgeschützte Kirche aus dem 18. Jahrhundert (Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg) handelt, sind bauliche Anpassungen derzeit nur eingeschränkt möglich; bei Bedarf wird individuelle Unterstützung angeboten. Das Gebäude verfügt über folgende Ausstattung:

- Personenfahrstuhl in alle Etagen,
- behindertengerechtes WC im UG,
- barrierefreier Zugang zu den Übe- und Lehrräumen,
- Taster zur Öffnung von Zwischentüren im 1. OG,
- behindertengerechte öffentliche Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung (an der Straße Schillerplatz und im Parkhaus Staatstheater).

Schillerhof

Die Räumlichkeiten im Schillerhof liegen ebenerdig und sind barrierearm zugänglich. Folgende Ausstattung ist vorhanden:

- behindertengerechtes WC
- barrierefreier Zugang zu den Lehrräumen,
- behindertengerechte öffentliche Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung (an der Straße Schillerplatz und im Parkhaus Staatstheater).

Schillerschule

Die Gebäude Schillerschule und Theo-Brandmüller-Haus teilen sich einen barrierearmen Zugang mit gemeinsamem Foyer, das mit einem Plattformlift ausgestattet ist.

- Personenfahrstuhl in alle Etagen (derzeit außer Betrieb),
- behindertengerechtes WC im Eingangsbereich.

Theo-Brandmüller-Haus

Die Gebäude Schillerschule und Theo-Brandmüller-Haus teilen sich einen barrierearmen Zugang mit gemeinsamem Foyer, das mit einem Plattformlift ausgestattet ist. Leider gibt es keinen barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten des Gebäudes. Bauliche Änderungen sind aktuell nicht geplant, da sie finanziell nicht umsetzbar sind. Die HfM Saar ist sich dieses Problems bewusst und passt die Zuweisung der Unterrichtsräume den Bedürfnissen von Studierenden und Lehrenden an.



Abbildung 4: Treppenaufzug im Eingangsbereich Schillerschule/Theo-Brandmüller-Haus

Website der HfM

Vor dem Hintergrund einer zunehmend digitalisierten Hochschullandschaft ist die barrierefreie Gestaltung von Webseiten und digitalen Anwendungen ein wesentlicher Bestandteil chancengerechter Teilhabe. Digitale Angebote entfalten ihr Potenzial nur dann vollständig, wenn sie für alle Nutzer*innen uneingeschränkt zugänglich sind. Die Hochschule für Musik Saar arbeitet in diesem Bereich eng mit der Landesfachstelle Barrierefreiheit Saarland zusammen, um sicherzustellen, dass auch digitale Inhalte möglichst barrierefrei gestaltet und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Grundlage hierfür sind unter anderem die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und die [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0](#).

Nach Prüfung der Website der HfM Saar wurden Änderungspotenziale identifiziert. Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule arbeiten an der Umsetzung. In einem Fall wird die Unterstützung durch eine Agentur benötigt, die zeitnah beauftragt werden soll. Zu den geplanten Anpassungen gehören u.a.

Redaktionelle Änderungen (vorgenommen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HfM Saar)

- Alternativtexte und Bildbeschreibungen für Fotos erstellen,
- Icons und Logos beschriften,
- Farbkontraste anpassen,
- Links einheitlich darstellen (unterstrichen) und beschriften,
- Format der hinterlegten Dateien vereinheitlichen (barrierefreie PDFs), Informationen zu Format und Dateigröße in Beschreibung hinterlegen;

Agenturänderungen

- Beseitigung von Tastaturfallen

Rechtlich verpflichtend

- Selbsteinschätzung nach Überprüfung mit BITV
- Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Website der HfM Saar öffentlich stellen

Ergänzende Maßnahmen, die noch geprüft werden müssen

- Videos mit Gebärdendolmetscher*in erstellen und bereitstellen
- Texte in leichter Sprache anbieten (hierzu zertifizierte Anbieter nutzen)

Die Website wird in den kommenden Monaten sukzessive überarbeitet und angepasst.

Beratungsangebote

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können sich bei Fragen an die Studienberatung wenden, auch das Studierendensekretariat unterstützt bei Fragen zur Studien- und Prüfungsorganisation. Der [AStA und das Awareness-Team](#) der HfM Saar vertreten die Belange aller Studierenden. Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten, die für die Studierenden und die Mitarbeiter*innen der HfM Saar zuständig ist. Die Kontaktdaten zur Vertrauensfrau, zur Gleichstellungsbeauftragten wie auch weitere wichtige Beratungsstellen finden sich zusammengefasst auf der entsprechenden [Webseite der HfM Saar](#).

4 Studieren unter finanziellen Belastungen

Besonders im künstlerischen Hochschulkontext, in dem regelmäßiges Üben, Präsenzunterricht und projektbezogene Arbeitsformen (z.B. Mitwirkung in Orchester und Ensemble) das Studium prägen, ist die finanzielle Absicherung durch Nebentätigkeiten nicht immer machbar. Auch stellt die Neuanschaffung von Instrumenten, die für die künstlerische Weiterentwicklung und auch den Berufseinstieg mitunter notwendig ist, eine finanzielle Hürde dar, die nicht alle Studierenden bewältigen können. Für das Studium an der HfM Saar fallen keine Studiengebühren an. Es sind jedoch Semesterbeiträge zu entrichten, deren aktuelle Höhe auf der entsprechenden [Website der HfM Saar](#) ersichtlich ist. In Zeiten steigender Semesterbeiträge können finanzielle Schwierigkeiten von der chancengleichen Teilhabe am Hochschulleben ausschließen, weil sie den Studienerfolg bzw. den Berufseinstieg erschweren oder im schlimmsten Fall gefährden. Die Hochschule für Musik Saar ist sich bewusst, dass wirtschaftliche Sorgen nicht nur zu Einschränkungen in der Studienorganisation führen können, sondern auch die physische und psychische Gesundheit der Studierenden beeinträchtigen. Ziel dieses Abschnitts ist es daher, über mögliche Unterstützungsangebote zu informieren und auf strukturelle Herausforderungen hinzuweisen, um betroffene Studierende frühzeitig zu entlasten.

Rechtliche Grundlagen

Studierende, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und keine finanzielle Unterstützung durch ihre Familie erhalten (können), haben unter bestimmten Umständen Anspruch auf staatliche Förderung wie beispielsweise BAföG oder Studienstarthilfe. Daneben gibt es weitere Möglichkeiten der finanziellen Förderung, zum Beispiel Stipendien, um die man sich bewerben kann.

Studienorganisation

BAföG:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (kurz BAföG) ermöglicht Studierenden finanzielle Unabhängigkeit, wenn familiäre finanzielle Unterstützung nicht möglich ist. Auch Studierende aus dem Ausland können BAföG bekommen – zum Beispiel EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Geflüchtete anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige. Die Förderung erfolgt zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als zinsloses Darlehen. Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Wie viel man zurückzahlen muss, ergibt sich aus dem Bescheid, den das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig vor Rückzahlungsbeginn versendet. Übrigens muss niemand mehr als 10.010 Euro zurückzahlen. Nur wer eine zusätzliche Förderung als Vollendarlehen – zum Beispiel als Studienabschlusshilfe – erhalten hat, zahlt sie gesondert zurück. Vorgaben für die Förderung, Informationen zur Antragstellung und weitere Informationen sind auf der [Website des BAföG](#) zu finden.

Studienstarthilfe:

Die [Studienstarthilfe](#) ist ein eigenes Förderungsinstrument innerhalb des BAföG und richtet sich an Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Sozialleistungsbezug, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz immatrikuliert haben.

Stipendien:

Die Hochschule für Musik Saar bietet ihren Studierenden eine Vielzahl von Stipendien und anderen Fördermöglichkeiten zur finanziellen Unterstützung und inhaltlichen Aufwertung des Studiums. Neben allgemeinen überregionalen Förderprogrammen gibt es auch spezielle hauseigene Stipendiat*innen-Einrichtungen, die den Studierenden zugutekommen. Die HfM Saar berät interessierte Studierende über Fördermöglichkeiten. In finanziellen Notlagen stehen die Studierendenvertretung und die Hochschulleitung als Ansprechpersonen zur Verfügung. Kurzfristig und ohne großen bürokratischen Aufwand können Studierende in besonders schwerwiegenden Fällen durch den eigens dafür eingerichteten „Notfonds“ der Vereinigung der Freunde und Förderer der HfM Saar finanziell unterstützt werden. Informationen und Antragsformulare für Stipendien und weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind auf der entsprechenden [Webseite der HfM Saar](#) zu finden.

Teilzeitstudium:

Wenn neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgegangen werden muss, besteht an der HfM Saar die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Zu einem Teilzeitstudium können Studierende auf Antrag eingeschrieben werden, wenn sie aus wichtigem Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit (Workload) widmen können (vgl. § 11 Immatrikulationsordnung und § 68 Abs. 2 MhG). Allerdings gibt es keine vorgefertigten Teilzeitstudiengänge, die beispielsweise nur vormittags oder nachmittags studiert werden könnten. In Teilzeit zu studieren bedeutet, dass man in bestimmten Semestern nur ca. die Hälfte der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besuchen muss. Es handelt sich also um eine individuelle Streckung von Vollzeitstudiengängen. Sollte ein Teilzeitstudium nicht möglich sein, ist dies in den Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge vermerkt.

Beantragung

BAföG:

BAföG-Leistungen können auf zwei Wegen beantragt werden:

- In [Papierform](#) beim Studierendenwerk Saarland oder
- durch elektronische Antragstellung (BundID benötigt) über [BAföG Digital](#), auch als [App](#).

Zusammen mit dem Antrag müssen weitere Nachweise eingereicht werden. Das Studierendenwerk stellt hierfür eine [Checkliste](#) zur Verfügung.

Um vor Antragstellung eine Idee von der Höhe der BAföG-Förderung zu erhalten, kann dieser [Rechner](#) genutzt werden.

Vor der ersten Antragstellung und bei Fragen zum Thema BAföG und Studienstarthilfe wird die [Vereinbarung eines Beratungstermins](#) beim Studierendenwerk Saarland empfohlen.

Hinweis: BAföG muss jährlich neu beantragt werden. Der Folgeantrag ist frühzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen, entweder mit Hilfe der entsprechenden [Dokumente](#) oder über die Plattform [BAföG-Digital](#).

Studienstarthilfe:

Wer vor der Aufnahme eines Studiums bestimmte Sozialleistungen bezieht, hat einen Anspruch auf eine einmalige Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro. Sie wird als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Studienstarthilfe kann nur [online beantragt](#) werden (BundID erforderlich). Häufige Fragen werden in einer [FAQ](#) beantwortet.

Stipendien:

Informationen zu Studien- und Graduiertenförderprogrammen und Antragsformulare für hauseigene Stipendien sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind auf der [Webseite der HfM Saar](#) zu finden. Bei Interesse empfiehlt sich die Vereinbarung eines Beratungstermins mit den angegebenen Ansprechpersonen.

Teilzeitstudium:

Der schriftliche Antrag auf Teilzeitstudium ist an das Studierendensekretariat zu richten, das ihn an die Rektorin oder den Rektor bzw. die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor zur Entscheidung weiterleitet. Dem Antrag sind eine Begründung und ggf. ergänzende Nachweise beizufügen.

Hinweis: Eine Beurlaubung vom Studium oder der Wechsel in ein Teilzeitstudium kann Auswirkungen auf Leistungen nach BAföG, Kindergeld, den Aufenthaltsstatus, den Krankenversicherungsschutz oder andere staatliche Förderungen haben. Studierende sollten sich vorab bei den zuständigen Stellen informieren.

5 Nachteilsausgleich

Rechtliche Grundlagen

Alle Studierenden, die durch eine langfristige² gesundheitliche Beeinträchtigung in ihrem Studium eingeschränkt sind, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Als Beeinträchtigung gelten nicht nur anerkannte Behinderungen, sondern alle Formen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

- Mobilitäts-, Seh- und Sprechbeeinträchtigungen,
- chronisch-somatische Erkrankungen, z.B. Rheuma, Morbus Crohn,
- psychische Erkrankungen, z.B. Depressionen, Essstörungen, Angststörungen,
- Legasthenie, Dyskalkulie sowie andere Teilleistungsstörungen,
- Autismus-Spektrum-Störungen,
- andere Beeinträchtigungen, z.B. Tumorerkrankungen (und ihre Folgen), AD(H)S.

Zwar gibt es einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich, aber keinen Anspruch auf eine spezifische Form des Nachteilsausgleichs. Über die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Studienorganisation

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können beispielsweise die Studienorganisation betreffen, indem

- Anwesenheitspflichten individuell angepasst werden,
- dafür Sorge getragen wird, dass der Zugang zu den Lehrveranstaltungen barrierefrei ist oder
- der Einsatz technischer Hilfsmittel unterstützt wird.

Mit Blick auf die Prüfungsorganisation können

- Anpassungen von Prüfungsorten, z.B. ein eigener Raum,
- die Änderung der Prüfungsform (z.B. mündlich statt schriftlich),
- der Einsatz technischer Hilfsmittel oder
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Prüfungen, Haus- und Abschlussarbeiten

mögliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sein.

Mittels Nachteilsausgleichen möchte die HfM Saar für Chancengleichheit sorgen. Um das zu gewährleisten, sind neben bestehenden Regelungen auch individuelle Einzelfallentscheidungen notwendig. Wichtig ist, dass die nachteilsausgleichenden Maßnahmen angemessen sein müssen, d.h. sie dürfen nicht zur Absenkung von Leistungsstandards oder zu einer Veränderung des Bewertungsmaßstabs führen. Auch dürfen die Prüfungsinhalte nicht inhaltlich verändert oder abgeschwächt werden.

² Eine gesundheitliche Beeinträchtigung gilt als langfristig, wenn sie seit mindestens sechs Monaten vorliegt oder mit großer Wahrscheinlichkeit so lange vorliegen wird.

Beantragung

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs müssen folgende drei Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung,
- dadurch Nachteil oder Erschwernis, wenn die jeweiligen Prüfungsleistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen (konkrete Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den Bedingungen) sowie
- Beeinträchtigungen bzw. damit zusammenhängende Nachteile sind inhaltlich nicht prüfungsrelevant.

Sind alle drei Voraussetzungen erfüllt, muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss fristgerecht (z.B. mit der Bewerbung) beim zuständigen Prüfungsausschuss über das Studierendensekretariat der HfM Saar eingereicht werden (per Mail, postalisch oder persönlich). Mit dem [Antrag](#) sind entsprechende Nachweise einzureichen, z.B. ein ärztliches Attest. Dieses Attest muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- die Art der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörung,
- die Auswirkungen dieser Beeinträchtigung auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit aus medizinischer Sicht,
- das Datum der zugrunde liegenden ärztlichen Untersuchung sowie
- eine medizinische Einschätzung zur voraussichtlichen Dauer der länger andauernden oder dauerhaften Beeinträchtigung.

In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf ein ärztliches Attest verzichten – etwa dann, wenn eine chronische Erkrankung oder Beeinträchtigung offensichtlich ist.

Damit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs rechtzeitig geprüft, bewilligt und organisatorisch umgesetzt werden können, sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden – idealerweise spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums oder eines konkreten Prüfungstermins. Dies gilt auch dann, wenn eine An- oder Abmeldung von Prüfungen technisch noch bis kurz vor dem Termin möglich ist. Die Acht-Wochen-Regelung gilt analog für sonstige studienbezogene Leistungen, etwa in Lehrveranstaltungen, Praktika oder anderen Formaten, bei denen ein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden soll. Die genannten Fristen stellen keine Ausschlussfristen dar. Auch spätere Antragstellungen sind grundsätzlich möglich. In besonders dringenden Fällen – etwa bei einer neu eingetretenen Beeinträchtigung (z. B. durch eine akute Erkrankung oder eine kürzlich erfolgte Diagnose) – kann der Antrag auch kurzfristig geprüft und bearbeitet werden. Gleiches gilt für Veränderungen im Verlauf chronischer, schubförmiger oder episodischer Erkrankungen.

Wichtig ist jedoch: Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss **immer vor Beginn der jeweiligen Prüfungsleistung** gestellt und bewilligt worden sein. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist

ausgeschlossen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens alle zwei Jahre erneut gestellt werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag. Die oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid, der die gewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nennt. Mit diesem Bescheid ist die entsprechende Lehrperson oder die Prüferin oder der Prüfer umgehend zu kontaktieren und die Umsetzung der bewilligten Maßnahmen zu besprechen. Die Prüferin oder der Prüfer ist für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig. Sind hierfür weitere Anforderungen notwendig, z.B. die Nutzung (zusätzlicher) barrierefreier Räume, ist dies über das Raumbuchungsportal Skedda oder durch direkte Kontaktaufnahme mit der Hochschulverwaltung (raumvergabe@hfm.saarland.de) möglich. Die Prüferin oder der Prüfer sind angehalten, alle durchgeführten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu dokumentieren und über das Studierendensekretariat an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

Datenschutz

Daten über Behinderung oder chronische Erkrankungen werden nicht im Studierendenportal der HfM Saar erfasst. Ebenso wird die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nicht in Zeugnissen oder Transcripts of Records dokumentiert.

6 Beratung

Die HfM Saar bietet Studierenden in besonderen Lebenslagen individuelle und vertrauliche Beratung an. Ziel der Beratung ist es, geeignete Unterstützungsmaßnahmen frühzeitig zu identifizieren, die Vereinbarkeit von Studium und persönlichen Anforderungen und möglichen Benachteiligungen (auch präventiv) entgegenzuwirken.

Als Ansprechstellen und -personen fungieren

- die Studienberatung, für alle Fragen rund ums Studium,
- die Gleichstellungsbeauftragte, als Ansprechpartnerin für alle Hochschulangehörigen, die Benachteiligungen befürchten oder erfahren haben,
- der Vertrauensrat als kollegiales Beratungsgremium, das vor allem für alle Belange im Zusammenhang mit Machtmissbrauch und Diskriminierung zuständig ist,
- die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten (Ministerium für Bildung und Kultur), die für die Belange behinderter Studierender und Mitarbeiter*innen ansprechbar ist,
- das Awareness-Team der Hochschule als unabhängiges und offenes Team von Studierenden aus verschiedenen Studiengängen und Semester,
- wie auch die verantwortlichen Lehrenden der einzelnen Fachbereiche und die Hochschulleitung (Rektor*in, Prorektor*innen, Kanzler*in).
- Die [Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle \(PPB\)](#) ist seit Jahrzehnten eine wichtige Serviceeinheit des Studierendenwerks im Saarland und bietet kostenlose psychologische Beratung für Studierende und Beschäftigte an.
- Das [Studierendenwerk Saarland](#) bietet Beratungs- und Unterstützungsangebote rund ums Studium (Wohnheimplätze, BAföG, Mensen etc.).

Die Kontaktdaten sind auf der entsprechenden Website der Hochschule hinterlegt. Die dort genannten Ansprechpersonen stehen im Austausch miteinander und verweisen wenn nötig an die zuständige Stelle.

Awareness-Team

Das Awareness-Team der Hochschule für Musik Saar ist ein niedrigschwelliges, studentisch getragenes Unterstützungsangebot, das zur Förderung chancengleicher Teilhabe am Studium beiträgt. Aufgrund seiner Zusammensetzung aus Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen und biografischer Hintergründe agiert das Team auf Augenhöhe mit den Ratsuchenden und hat sich als vertrauenswürdige erste Anlaufstelle für sensible Anliegen etabliert.

Thematisch deckt das Awareness-Team ein breites Spektrum ab, das im regulären Hochschulbetrieb häufig nicht systematisch bearbeitet wird: Dazu gehören unter anderem Fragen zu Diversität und Identität, mentale Gesundheit, finanzielle Belastungen, Sprachbarrieren sowie Anliegen aus dem Bereich des Antidiskriminierungsschutzes. Neben der Einzelfallbegleitung leistet das Awareness-Team auch einen Beitrag zur Prävention, etwa durch

öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen oder durch thematische Anregungen für die Weiterentwicklung hochschulischer Angebote.

Darüber hinaus liefert das Awareness-Team Impulse zur Entwicklung zusätzlicher Lehr- und Veranstaltungsangebote, z.B. durch den Career Service der HfM Saar. Das Team wirkt somit nicht nur reaktiv beratend, sondern auch aktiv strukturbildend an der Etablierung chancengleicher Studienbedingungen mit. Seine Rückmeldungen an die Hochschulleitung und seine Arbeit bilden einen wichtigen Teil des partizipativen Qualitätsmanagements der HfM Saar.

awareness team

HEY YOU!

Wir möchten eine Hochschule an der sich alle wohlfühlen und respektieren. Das bedeutet für uns ein weltoffenes, tolerantes Miteinander frei von Machtmissbrauch, Rassismus, Sexismus und jeglicher Art der Diskriminierung. Daher verstehen wir unsere Arbeit als wichtigen Beitrag für unsere Hochschule.

Unsere Arbeit:

- Organisation von Aktionen und Veranstaltungen für Studierende und Lehrende zu den oben genannten Themen
- Weiterbildungsmöglichkeiten für Studierende und Lehrende
- Vertrauliche Beratung und Betreuung in Konfliktsituationen von Studierenden
- Vermittlung zu Vertrauensdozierenden und bereits bestehenden Hilfestrukturen
- Austausch mit anderen Studierendenorganisationen des Saarlandes

Wir sind ein unabhängiges und offenes Team von Studierenden aus verschiedenen Studiengängen der HfM Saar.

Bei Fragen und Anliegen:
✉ awareness@hfm.saarland.de
📷 awareness.hfm.saar

awareness team

HEY YOU!

우리는 모두가 편안하고 존중받는 대학을 원합니다. 이는 권력 남용, 인종 차별, 성 차별 및 모든 종류의 차별에서 벗어난 세계주의적이며 관용적인 공존을 의미합니다. 따라서 우리의 활동을 중요한 기여로 보고 있습니다.

활동:

- 위에서 언급한 주제에 대해 학생과 교사를 위한 캠페인 및 행사 조직
- 학생과 교사를 위한 지속적인 교육 기회제공
- 갈등 상황에서 학생을 위한 기밀 조언 및 지원
- 신뢰할 수 있는 강사 및 기존 지원 구조 추천
- 자랑스런 다른 학생 단체와 교류

우리는 HfM Saar의 다양한 학과 학생들로 구성된 독립적이고 개방적인 팀입니다.

질문 및 우리 사랑:
✉ awareness@hfm.saarland.de
📷 awareness.hfm.saar

Abbildung 5: Informationen des Awareness-Teams, die im hochschulöffentlichen Bereich in 11 Sprachen sichtbar sind (Quelle: <https://www.hfm Saar.de/files/hfm/Abbildungen/AStA%20und%20StuPa%20%28Bilder%20und%20Dokumente%29/Dokumente/Flyer%20Awareness%20Team%20International.pdf>)

7 Verbesserungspotenziale an der HfM Saar

Vereinbarkeit von Studium und Beruf

In der Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen besteht Anpassungsbedarf: Sie enthält keine näheren Angaben zur Verlängerung der Abgabefristen für Bachelor- oder Masterarbeiten im Falle der Inanspruchnahme von gesetzlichen Mutterschutzfristen (vgl. § 21). Auch sollte die aktuelle Regelung zum Prüfungsrücktritt bei Krankheit (§ 15 Abs. 2) hinsichtlich ihrer Gültigkeit bei Krankheit des Kindes geprüft und ggf. ergänzt werden.

Bei Prüfung der Immatrikulationsordnung wurde festgestellt, dass Regelungen zum Teilzeitstudium grundsätzlich vorhanden sind, aber überarbeitet werden sollten. Die Anpassung der Immatrikulationsordnung wird noch Ende 2025 bzw. Anfang 2026 erfolgen. Es wird empfohlen, die genannten und auch die übrigen Ordnungen der HfM Saar sukzessive zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der Ordnungen hat sich bereits gebildet und wird Anpassungsvorschläge erarbeiten.

Die räumlichen Gegebenheiten sollten nach erfolgtem Umzug erneut auf Anpassungspotenziale geprüft werden. Die Zugänglichkeit von wichtigen Hochschuleinrichtungen wie Studierendensekretariat und Bibliothek wird auch mit Kinderwagen gegeben sein, die Installation einer Wickelmöglichkeit sollte an geeigneter Stelle umgesetzt werden.

Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Mit dem Umzug der HfM Saar in die neuen Räumlichkeiten in der Trierer Straße wird das Problem der räumlichen Barrierefreiheit, das in Teilen im alten Hauptgebäude bestand, angegangen und beseitigt. Es wird überlegt, im Foyer im Erdgeschoss eine Hinweistafel oder ein Leitsystem zu installieren, um Neuankömmlinge und Besucher*innen den richtigen Weg zu weisen. Etwaige Verbesserungsbedarfe können erst nach dem erfolgten Umzug geprüft und ggf. gelöst werden. Der Aufzug in der Schillerschule sollte bei Bedarf geprüft und wieder in Betrieb genommen werden.

Die Website der HfM wird aktuell mit Fokus auf Barrierefreiheit überarbeitet.

Eine Arbeitsgruppe zur systematischen Überprüfung der Ordnungen hat sich bereits gebildet und wird die hochschulinternen Regelwerke schrittweise prüfen und entsprechende Anpassungsvorschläge erarbeiten. Im Rahmen dieser Prüfung sind Anpassungspotenziale unter anderem in der Gewährung von Nachteilsausgleichen (siehe Kapitel 4) deutlich geworden: In der Rahmenprüfungsordnung finden sich schon Regelungen dazu (§ 7 Abs. 3), in den meisten Eignungsprüfungsverordnungen fehlen sie hingegen. Da Studierende einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben, sollten die bestehenden Rechtsgrundlagen insgesamt überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Diese Prüfung erfolgt im Vorfeld der geplanten Akkreditierung des gesamten Studienangebots der

HfM Saar sowie im Rahmen der Studiengangsreform. Gespräche mit dem zuständigen Ministerium zur Anpassung der Eignungsprüfungsverordnungen wurden bereits aufgenommen. Bei Durchsicht der Immatrikulationsordnung wurde zudem festgestellt, dass Regelungen zum Teilzeitstudium grundsätzlich vorhanden sind, jedoch einer Aktualisierung bedürfen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HfM Saar auch ohne fixierte Regelungen zum Nachteilsausgleich sehr sensibel mit diesem Thema umgehen und sich dafür einsetzen, adäquate Lösungen zu finden. Es wäre zu überlegen, diese Lösungsansätze zu sammeln und ggf. in Form einer Handreichung an neue Lehrende weiterzugeben.

Beratung

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat das Awareness-Team unter anderem auf strukturelle Herausforderungen aufmerksam gemacht, die sich aus sprachlichen Barrieren im Studienalltag ergeben. Insbesondere Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sehen sich mit erhöhten Schwierigkeiten bei der Bewältigung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen in spezifischen musikwissenschaftlichen oder musiktheoretischen Fächern konfrontiert. Obwohl die Hochschule über ihre digitalen Informationskanäle regelmäßig auf externe Sprachförderangebote hinweist, zeigt sich hier ein Bedarf an gezielterer Sensibilisierung und an niedrigschwelliger Begleitung bei der Inanspruchnahme entsprechender Hilfen.

8 Abschluss und Ausblick

Das vorliegende Konzept bildet die zentralen Grundlagen für eine chancengerechte Studienrealität an der HfM Saar. Im Fokus stehen dabei strukturelle Rahmenbedingungen, die den Zugang zum Studium oder dessen erfolgreiche Durchführung erschweren können. Die dargestellten Überlegungen und strukturellen Ansätze berücksichtigen die spezifischen Bedingungen einer künstlerischen Hochschule mit hoher Individualisierung des Studienverlaufs und begrenzten institutionellen Ressourcen.

Nicht alle Dimensionen von Diversität konnten im Rahmen dieses Konzepts gleichrangig bearbeitet werden. Einige wurden, ungeachtet ihrer Relevanz im weiteren Verständnis von Diversität, nicht aufgegriffen, da sich bisher weder ein konkreter Unterstützungsbedarf noch institutionelle Handlungsfelder in diesen Bereichen abzeichnen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung dieses Konzepts wie die der HfM Saar beruht auf dem Anspruch, bestehende Handlungsansätze und Maßnahmen tragfähig und langfristig umsetzbar zu gestalten. Eine Ausweitung auf zu viele Themenfelder würde mit Blick auf die vorhandenen Ressourcen die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen gefährden.

Dieses Konzept versteht sich ausdrücklich als nicht abschließend. Die Prüfung und ggf. Umsetzung der vorgeschlagenen Handlungsansätze sowie Rückmeldungen von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule sollen systematisch in die Weiterentwicklung der Hochschule einfließen. Eine Überprüfung des Konzepts ist in fünf Jahren vorgesehen. Ziel ist es, bestehende Strukturen zu evaluieren, neue Bedarfe zu identifizieren, Entwicklungen nachzuvollziehen und das Konzept als lernendes Instrument des Qualitätsmanagements weiterzuführen. Die HfM Saar erkennt chancengerechtes Studieren nicht als Zusatz, sondern als integraler Bestandteil ihrer Entwicklung an.

Anhang: Informationen / Linksammlung

Gesetze

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): https://www.gesetze-im-internet.de/agg/_1.html

UN-Menschenrechtscharta: <https://www.menschenrechtserklaerung.de/>

UN-Behindertenrechtskonvention: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>

Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz:
<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SBGGSL2003rahmen>

Musikhochschulgesetz: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-MusHSchulGSL2010rahmen>

Mutterschutzgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Pflegezeitgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/>

Familienpflegezeitgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/>

11. Sozialgesetzbuch, hier: Definition von Pflegebedürftigkeit: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/14.html>

Bundesausbildungsförderungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/index.html

Ratgeber und Informationen

Ratgeber für Studierende, die Angehörige pflegen: <https://www.che.de/2022/ratgeber-wenn-studierende-angehoerige-pflegen/>

Infoportal Bundesministerium plus Info-Hotline: <https://www.wege-zur-pflege.de/wege-zur-pflege/pflegende-angehoerige/hilfe-in-akuten-pflegesituationen>

Mutterschutz auch für Studentinnen:
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz/gibt-es-mutterschutz-fuer-studentinnen--125100>

Mutterschutz bei Fehlgeburten:
<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gestaffelter-mutterschutz-bei-fehlgeburten-in-kraft-getreten-265316>

BAföG: https://www.bafög.de/bafog/de/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick_node.html

Checkliste für BAföG-Antrag: <https://www.stw-saarland.de/wp-content/uploads/2024/11/Checkliste-fuer-ihren-BAfoeG-Antrag.pdf>

BAföG-Rechner: https://www.bafoeg-digital.de/resources/bafoeg/calculator/flutter_app.html

Studienstarthilfe: https://www.bafög.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/studienstarthilfe/studienstarthilfe_node.html

FAQ zur Studienstarthilfe: <https://www.bafoeg-digital.de/ams/STUDIENSTARTHILFE/hilfe>

Anlauf- und Beratungsstellen

Psychologische Unterstützung für pflegende Angehörige: <https://www.pflegen-und-leben.de/>

Kita-Planer: <https://www.kitaplatz-regionalverband.de/elternportal/de/>

KiTa des Studierendenwerks Saarland: <https://www.stw-saarland.de/kinder/>

Pflegestützpunkte Saarland:

<https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/sozialesleben/leistungensoziales/pflege/pflegestuetzpunkte>

Private Pflegeberatung COMPASS: <https://www.compass-pflegeberatung.de/>

Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle: <https://www.stw-saarland.de/beratung/>

AStA und Awareness-Team der HfM Saar: <https://www.hfmsaar.de/asta-stupa>

Beratungsstellen an der HfM Saar: <https://www.hfmsaar.de/hilfe-und-beratungsstellen>

Stipendien und weitere Unterstützungsangebote: <https://www.hfmsaar.de/stiftungen-stipendien>

Studierendenwerk Saarland: <https://www.stw-saarland.de/>